

# RS Vwgh 2001/12/19 98/12/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §52 Abs2 idF 1995/820;

BDG 1979 §52;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):99/12/0028

## Rechtssatz

Aus der Systematik des § 52 BDG 1979 ist zu schließen, dass der dritte Satz des § 52 Abs. 2 BDG 1979 nur einen Sonderfall (länger dauernde Erkrankung) anspricht, im Übrigen aber die Dienstbehörde ermächtigt, jederzeit (d.h. unabhängig von der Länge des Krankenstandes) eine solche Untersuchung des sich auf Krankheit berufenden dienstabwesenden Beamten anzuordnen. Zum Unterschied von § 52 Abs. 1 BDG 1979 wird die Anordnung auch nicht vom Bestehen berechtigter Zweifel abhängig gemacht.

(nähere Begründung im Erkenntnis)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998120139.X07

## Im RIS seit

03.04.2002

## Zuletzt aktualisiert am

06.02.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)